

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

18.08.2022
Fe/Sü

RS 85-2022

Beitragsrecht: Änderungen bei den geringfügigen Beschäftigten und bei Beschäftigten im Übergangsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 69-2022 vom 05.07.2022 über das Mindestlohngesetz. Ab dem 01.10.2022 entwickelt sich die Geringfügigkeitsgrenze, die bis dahin konstant bei 450,00 Euro lag, dynamisch und orientiert sich an der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab 01.10.2022 12,00 Euro je Zeitstunde, sodass die monatliche Geringfügigkeitsgrenze ab diesem Zeitpunkt bei 520,00 Euro liegt (vgl. hierzu u. a. unser Rundschreiben RS 60-2022 vom 13.06.2022). Gleichzeitig werden die Entgeltgrenzen für die Beschäftigten im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV, den sogenannten Midijobs, angehoben. Ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich ist ab dem 01.10.2022 dann gegeben, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig 520,01 Euro bis 1.600,00 Euro im Monat beträgt (bisher: 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro).

1. Geringfügige und kurzfristige Beschäftigten

Vor diesem Hintergrund haben der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Bundesagentur für Arbeit die Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien) überarbeitet und in aktualisierter Fassung unter dem Datum vom 16.08.2022 herausgegeben (Anlage 1). Sie lösen die Geringfügigkeits-Richtlinien in der Fassung vom 26.07.2021 ab und gelten spätestens ab 01.10.2022.

Die Geringfügigkeits-Richtlinien beschreiben die zwei Arten der geringfügigen Beschäftigung. Hierbei handelt es sich um die geringfügig entlohnte Beschäftigung, die wegen der geringen Höhe des Arbeitsentgelts geringfügig ist und die kurzfristige Beschäftigung, die aufgrund ihrer kurzen Dauer geringfügig ist.

a) Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze

Die neuen Geringfügigkeits-Richtlinien befassen sich insbesondere mit der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 Euro auf 520,00 Euro zum 01.10.2022. Außerdem werden die geänderten Voraussetzungen für ein nur gelegentliches und unvorhersehbares

Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze dargestellt und die bis zum 31.12.2023 geltenden Bestandsschutzregelungen für Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 520,00 Euro erläutert.

b) Änderungen im Meldeverfahren

Ferner befassen sich die neuen Geringfügigkeitsrichtlinien mit den zum 01.01.2022 in Kraft getretenen Änderungen im Meldefahren bei der geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigung. Für geringfügig Beschäftigte müssen Arbeitgeber neben ihrer eigenen Steuernummer auch die Steuer-Identifikationsnummern ihrer gewerblichen Minijobber im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermitteln, und zwar unabhängig davon, ob diese pauschal oder individuell besteuert werden. Zudem müssen sie die Art der Versteuerung angeben. Bei der Anmeldung kurzfristiger Beschäftigter müssen Arbeitgeber seit dem 01.01.2022 zusätzlich angeben, wie diese krankenversichert sind.

2. Beschäftigungen im Übergangsbereich

Des Weiteren haben der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Bundesagentur für Arbeit aus Anlass der neuen Entgeltgrenzen das bisherige gemeinsame Rundschreiben zur versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich vom 21.03.2019 überarbeitet. Es wird für die Zeit ab dem 01.10.2022 durch das gemeinsame Rundschreiben (Anlage 2) vom 16.08.2022 ersetzt.

Innerhalb des Übergangsbereichs zahlen Beschäftigte einen verringerten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Neuregelungen führen für die Beschäftigten mit einem Arbeitsentgelt im unteren Übergangsbereich zu einer stärkeren beitragsrechtlichen Entlastung. Ferner werden die Sozialversicherungsbeiträge im Übergangsbereich künftig nach einem geänderten Verfahren berechnet. Des Weiteren wurden für Beschäftigte mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 Euro bis 520,00 Euro, die am 30.09.2022 versicherungspflichtig sind, bis zum 31.12.2023 befristete versicherungsrechtliche Bestandsschutzregelungen und beitragsrechtliche Übergangsregelungen geschaffen.

Die Anlagen 1 + 2 zu diesem Rundschreiben können Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 85-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team